

# Amtliches Kreis-Blatt

für den  
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einspalige Zeile oder breiter Raum 30 Pf.,  
Reklamezeile 90 Pf.

Ausgabestellen:  
In Diez: Rosenstraße 36.  
In Bad Emst: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,  
Diez und Bad Emst.  
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 161

Diez, Montag den 28. Juli 1919

59. Jahrgang

J.-Nr. II. 6755.

Diez, den 18. Juli 1919.

## Berordnung betrifft den Ausdrusch des Getreides.

Auf Grund der §§ 5, 6 ff. und 37, 38 ff. der Reichsgesetzeordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 — Reichsgesetzblatt Nr. 115 — wird für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

### § 1.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bis zu einem Sechstel der Getreideernte ihrer Gemarkung bis Ende August auf Verlangen des Kreisausschusses des Unterlahnkreises auf dem Felde auszudreschen. Für den Ausdrusch wird der Gemeinde erforderlichenfalls eine Dreschmaschine zugewiesen. Den Zeitpunkt des Beginns des Felddresches bestimmt der Kreisausschuss, während der Platz für den Felddrusch, die Reihenfolge der einzelnen Landwirte und die Menge, die jeder Erzeuger zu dreschen und abzuliefern hat, der Bürgermeister als Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses bestimmt. Die beim Maschinendresche erforderlichen Strohbinder und sonstigen Arbeiter hat der Wirtschaftsausschuss zu bestimmen und ihre Einquartierung bei den Erzeugern erforderlichenfalls vorzunehmen.

### § 2.

Im übrigen sind hinsichtlich des gesamten Ausdrusches der Getreideernte die Leiter der landwirtschaftlichen Betriebe verpflichtet, nach Eintreffen der der Gemeinde überwiesenen Maschine durch diese ausdreschen und gegebenenfalls das Getreide an die Maschine anfahren zu lassen. Wer mit eigner Maschine dreschen will, hat dies der Ortspolizeibehörde anzugeben. Mit dem Ausdrusch muß mindestens zu der Zeit begonnen werden, wo die der Gemeinde überwiesene Maschine mit dem Ausdrusch anfängt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses. Flegeldrusch ist nur mit Ermächtigung der Ortspolizeibehörde gestattet. Der Beginn des Dreschens ist der Ortspolizeibehörde vorher anzugeben. Über die Erteilung der Ermächtigung zum Flegeldrusch ist eine Liste zu führen, in der:

1. der Eigentümer,
2. der Tag der Erteilung der Erlaubnis,
3. der Beginn des Dreschens,
4. die Beendigung des Dreschens

einzu tragen ist.

### § 3

Der Gesamtausdrusch des Getreides und der Hülsen-

früchte muß im Anschluß an den Ausdrusch des ersten Sechstels erfolgen und tunlichst bei Beginn der Kartoffelernte beendet sein. Der Schlüstermin wird noch festgesetzt.

### § 4.

Die Dreschmaschinenbesitzer und die beim Handdreschen beteiligten Drescher sind verpflichtet, über den Ausdrusch genaue Auskunft zu geben und auf Verlangen der Behörde oder deren Beauftragten bei der Feststellung der Gewichtsmenge usw. Hilfe zu leisten.

### § 5.

Sollten die erforderlichen Droschkohlen nicht rechtzeitig geliefert werden, so sind die Gemeinden berechtigt, diese aus den in den Gemeinden vorhandenen Beständen zu entnehmen. Die vorläufige Bezahlung der so entnommenen Kohlen hat sofort durch die Gemeinden zu geschehen.

### § 6.

Die Ablieferung des Getreides an den Kommissionär des Kreises hat sofort nach erfolgtem Ausdrusch zu geschehen.

### § 7.

Weigert sich ein Erzeuger, den Anordnungen des Wirtschaftsausschusses zum Dreschen Folge zu leisten, so hat die Gemeinde die erforderlichen Arbeiten auf dessen Kosten sofort vornehmen zu lassen.

### § 8.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den vorstehenden Anordnungen nicht nachkommt oder den erlassenen Bestimmungen widersetzt.

Der Versuch ist strafbar. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht vom Kreise für versunken erklärt worden sind.

### § 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 21. Juli 1919.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.

J. B.: Scheuer

J.-Nr. 6755.

Diez, den 21. Juli 1919.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Verordnung sofort in ihrer Gemeinde bekannt zu geben und alles weitere mit dem Wirtschaftsausschuß in die Wege zu leiten.

erfüllt  
nen bei  
sönnen seit  
neißerter  
tag in W  
Grant mz 9  
soll Frau  
befindlich  
perial, mz 9  
perial haben. mz 9  
gegen l. R. o. b.  
hat erkläre  
würden. mz 9  
Sintz  
burg u. mz 9  
rat trai  
igen S  
Haber  
Satzmitt  
ungsbere  
einzelne

Be  
minister  
greiflich  
Gebung  
Eindring  
wie folgt  
ist allerd  
derzeitige  
davon ist  
nitemals  
Zum sic  
und die  
trägt, zu  
in Berlin  
den Land

Welt dem Ausbruch und so bald wie möglich benennen werden, da das Getreide der neuen Ernte für die Brotversorgung der Bevölkerung dringend notwendig ist. Da aber auch der Landwirt an der frühzeitigen Lieferung wegen der Druschprämien, die auf alle Fälle gewährt werden, ein Interesse hat, dürfte eine beschleunigte Ablieferung leicht zu erreichen sein.

Die Wintergerste ist mit größter Beschleunigung zum Ausdruck zu bringen und mit Ausnahme des dem Erzeuger zu belassenden Saatgutes (160 kg. pro Hektar, an unserem Hauptkommissionär, die Martin Fuchs G. m. b. H. in Diez abzuliefern.

Ueber die Festsetzung der Höhe der Mengen an Brotgetreide und Gerste, die zur Ernährung der Selbstverleiher und zur Versättigung des im Betriebe gehaltenen Vieches verbraucht werden können, ergeht besondere Anordnung des Reichsnährungsministeriums.

Vor dem Beginn des Drusches ist rechtzeitig unserem Hauptkommissionär, der Martin Fuchs G. m. b. H. in Diez Kenntnis zu geben, damit dieser wegen der sofortigen Abnahme des Getreides die erforderlichen Anordnungen treffen kann.

Es muß auch in diesem Jahre der größte Wert darauf gelegt werden, daß große Mengen Roggen von allen Landwirten im Frühdruck abgeliefert werden. Nur so kann es gelingen, über die schwierige Übergangszeit zum neuen Erntejahr hinwegzukommen.

#### Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:  
Schuern.

\* \* \*

Gesehen und genehmigt:  
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises,  
Chatas, Major.

L 4987.

Diez, den 25. Juli 1919.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems  
und die Herren Bürgermeister der besetzten Landgemeinden des Kreises.

Ich ersuche, mir bis zum 1. f. Mts. mitzuteilen, wieviel heimkehrende deutsche Kriegsgefangene in Ihren Gemeinden erwartet werden.

#### Der Landrat.

J. B.:  
Schuern.

\* \* \*

Gesehen und genehmigt:  
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.  
Chatas, Major.

## Nichtamtlicher Teil

### Neuwahlen der Provinziallandtage.

Der Gemeindeausschuß der preußischen Landesverfassung hat den Gesetzentwurf beigebracht, die Neuwahl der Provinziallandtage in einigen Punkten geändert. Danach soll die Neuwahl bis 1. September d. J. (nach dem Entwurf bis 1. August) erfolgen. Die Bestimmungen über die der Feststellung der Zahl der Abgeordneten zugrundeliegende Einwohnerzahl ist dahin ergänzt, daß in die Einwohnerzahl nach der Volkszählung von 1910 die Militärpersonen einzuschließen sind. Unverändert geblieben sind die Bestimmungen über das positive Wahlrecht (Vollendung des 20. Lebensjahres, seit mindestens 6 Monaten Wohnsitz in der Provinz) und über die Wahl der Abgeordneten der Stadtbezirke, die durch Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.

Die Wahl erfolgt, sofern mindestens zwei Abgeordnete von einem Stadt- oder Landkreise oder einem aus zwei verbundenen Kreisen gebildeten Wahlbezirk zu wählen sind, nach den Grundzügen der Verhältniswahl. Erstwahlen finden in diesem Falle nicht statt. Die Wahlvorschläge dürfen um die Hälfte mehr Namen enthalten, als Abgeordnete zu wählen sind. Zur Erreichung eines Wahlvorschlags sind drei Unterschriften er-

forderlich. Die Neuwahlen zum Provinzial- (Landes-) Ausschuß und zu den Provinzial- (Bezirks-) Kommissionen sind bei der ersten Tagung des Provinzial- (Kommunal-) Landtages vorzunehmen. Sie erfolgen noch dem Verhältniswahlsystem. Die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter hat auf Grund getrennter Wahlvorschläge zu erfolgen. Zur Einreichung eines Wahlvorschlags sind sieben Unterschriften erforderlich. Der Vorsitzende des Provinzial-Ausschusses und dessen Stellvertreter werden aus den Mitgliedern des Provinzial-Ausschusses vom Provinzial-Landtag in getrennten Wahlhandlungen durch Stimmenmehrheit gewählt. Im übrigen werden die näheren Bestimmungen über das Verhältniswahlsystem durch Beschluß des neuen Provinzial- (Kommunal-) Landtages festgesetzt.

Die Bestimmungen, denen zufolge Beamte von der Wahl zum Provinzial- (Landes-) Ausschuß ausgeschlossen sind, werden aufgehoben. Die Bestimmungen der Provinzialverordnungen und sonstigen Gesetze, die den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen, werden aufgehoben.

### Zur Aufhebung der Blockade

heißt es im Wochenbericht der Preisberichtsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrats:

Die bevorstehende Aufhebung der Blockade bringt die Frage der Einfuhr von Getreide in Fluß. Wie die bereits erfolgten Anschaffungen von Weizen und Mehl seitens der Regierung zeigen, sind solche nur zu sehr hohen, die insländischen Preise um das Mehrfache übersteigenden Kosten zu ermöglichen, so daß es sich bei solchem Import von Brotgetreide nur um eine vorübergehende Aushilfe handeln kann und alles darauf eingestellt werden muß, das notwendige Getreide möglichst im Inlande zu erzeugen. Demgegenüber wird nach der bevorstehendenöffnung der deutschen Grenze die dringend notwendige Einfuhr von Butterstoffen aller Art ins Auge zu fassen sein, für Gerste und Mais ist das allerdings nicht so einfach, denn für Gerste war von jeher Rußland der hauptsächlichste Lieferant, und von dort sind größere Mengen vorläufig schwerlich zu erwarten. Mais ist in Nordamerika ganz außerordentlich teuer, weil die letzte Ernte nur verhältnismäßig klein war und die Aussichten, für die kommende Ernte auch nur auf mäßige Ergebnisse deuten. Nordamerika hat daher schon Bezüge von La Plata-Mais aus der 1918er Ernte gemacht, die durch den Mangel an Schiffsräum lange Zeit hindurch in Argentinien festgelegt und dadurch niedrig im Preise gehalten war. Seit kurzem ist die Mais-Ausfuhr Südamerikas an gutem altem Mais aber stark geworden, und da ein sehr großer Teil der neuen argentinischen Maisernte infolge der durch die Witterung um zwei Monate verzögerten Einheimisung arg mitgenommen und durch Wurmsraß stark beschädigt ist, so sind die Preise auch für guten argentinischen Mais zuletzt stark gestiegen. Bezüge von dort würden sich für Deutschland infolge der Valutaverhältnisse auch nur mit noch größeren Kosten als vorher erzwingen lassen.

### Balkan.

— Die bulgarische Küste der Ägäis an Griechenland? Wie die Neue Korrespondenz erfährt, hat sich Italien dem französisch-englischen Beschuß, die bulgarische Küste des Ägäischen Meeres zu Griechenland zu schlagen, angeschlossen. Die amerikanischen Delegierten scheinen dagegen ihren Einspruch noch nicht zurückgezogen zu haben. Venizelos hat in dieser Sache nach Washington telegraphiert.

### Mexiko.

Amsterdam, 24. Juli. Die Times meldet aus Washington, daß die Kommission des Repräsentantenhauses, die die Lage in Mexiko untersucht, von dem amerikanischen Botschafter in Mexiko eine Liste von 217 Amerikanern erhalten hat, die seit dem Sturz des Präsidenten Diaz ermordet wurden. Nur in einem Falle sei es möglich gewesen, Genugtuung zu erhalten.

### Ein sprunghafter

## Eber,

7 Monate alt, echte Oldenburger Rasse, ohne Tabel, steht zum Verkauf bei

[886]

Schweinehändler Maxeiner, Singhofen.